

48. Welche Anforderungen sind an die Beglaubigung einer Firmenzeichnung zu stellen, die der Kaufmann bei Anmeldung seiner Firma zur Aufbewahrung bei Gericht einreichen soll?

H.G.B. §§ 12, 29.

Gesetz über d. Angelegenh. d. freiw. Gerichtsbarkeit § 183.

I. Civilsenat. Beschl. v. 23. März 1903 in der Handelsregister-
sache M. M. Postk. Beschw.-Rep. I. 19/03.

I. Amtsgericht Mannheim.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

„Der Kaufmann M. M. zu Posen betreibt in Mannheim ein Handelsgewerbe, wofür er die Firma „M. M., Postkartenverlag“ angenommen und seinem in Mannheim wohnenden Sohne Procura erteilt hat. Unterm 25. April 1902 wurde er vom Amtsgerichte zu Mannheim aufgefordert, die Firma bei Vermeidung einer Ordnungs-

strafe von 20 *M* zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden und die vorgeschriebene Firmenbezeichnung einzureichen. Dem Amtsgerichte ging darauf folgendes Schriftstück zu:

„Ich der endesunterzeichnete Kaufmann M. M. zu Posen habe zu Mannheim in dem Hause . . . ein Handelsgeschäft errichtet. Gegenstand dieses Handelsgewerbes ist der Verlag und der Verkauf von Ansichtspostkarten. Ich betreibe das Geschäft unter der Firma
M. M., Postkartenverlag.

Indem ich dieses zur Eintragung in das Handelsregister des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Mannheim anmelde, zeichne ich meine Firma, wie nachstehend angegeben ist:

M. M., Postkartenverlag.

Gleichzeitig melde ich u. s. w. (folgt Anmeldung der Procura).
Der Gegenstandswert dieser Erklärung beträgt 3000 *M*.

Posen, den 16. Mai 1902.

M. M.

Auf Grund der vor mir erfolgten Fertigung beglaube ich hierdurch nach Feststellung der Identität und Geschäftsfähigkeit die vorstehende eigenhändige Unterschrift des Kaufmanns M. zu Posen.
Posen, den 16. Mai 1902.“

Folgt Unterschrift und Siegel des Notars F. in Posen.

Das Amtsgericht sandte dieses Schriftstück dem M. M. zurück mit dem Bemerkten, daß auch die Firmenzeichnung notariell beglaubigt sein müsse, und wiederholte durch Beschluß vom 7. Juli die Aufforderung zur ordnungsmäßigen Anmeldung unter nochmaliger Androhung der Ordnungsstrafe von 20 *M*. Da die gestellte Frist verstrich, ohne daß weiteres erfolgt wäre, erkannte das Amtsgericht unterm 29. Juli auf die angeordnete Strafe von 20 *M* und wiederholte seine frühere Auflage unter Setzung einer neuen Frist und Androhung einer weiteren Ordnungsstrafe von 40 *M*. Gegen diese Verfügung erhob M. rechtzeitig Einspruch, den er damit zu rechtfertigen versuchte, daß eine besondere notarielle Beglaubigung der Firmenzeichnung im Gesetze nicht vorgeschrieben sei und nicht gefordert werden könne. Das Amtsgericht erachtete den Einspruch jedoch nicht für begründet und hat ihn durch Beschluß vom 18. Dezember 1902 verworfen, die angeordnete Strafe von 40 *M* festgesetzt und eine neue

Aufforderung im Sinne seines früheren Beschlusses unter Androhung einer weiteren Strafe von 50 *M* erlassen.

Gegen diesen Beschluß legte *M.* rechtzeitig Beschwerde ein, die von der 2. Kammer für Handelsfachen des Landgerichts zu Mannheim durch Entscheidung vom 26. Januar 1903 zurückgewiesen worden ist.

Hiergegen erfolgte rechtzeitig weitere Beschwerde mit dem Antrage, den amtsgerichtlichen Beschluß vom 18. Dezember und die früher festgesetzte Ordnungsstrafe von 20 *M* aufzuheben und das Amtsgericht anzuweisen, die Eintragung der Firma auf Grund der vorliegenden Anmeldung und Firmenzeichnung zu bewirken.

Das Oberlandesgericht zu Karlsruhe erachtete die weitere Beschwerde nicht für begründet, sah sich aber mit Rücksicht auf eine Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin vom 8. Dezember 1902, (abgedruckt in den im Reichs-Justizamte zusammengestellten Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts Bb. 3 S. 192) außer stande, nach dieser seiner Rechtsauffassung zu erkennen, und hat daher die weitere Beschwerde nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Reichsgerichte vorgelegt.

Die angezogene Entscheidung des Kammergerichts betrifft einen Fall, der mit dem hier vorliegenden im wesentlichen übereinstimmt. Auch damals lag eine Anmeldung vor, bei der die Firmenzeichnung in den Text der Urkunde aufgenommen war, und bei der sich der Beglaubigungsvermerk des Notars nur auf die unmittelbar vorhergehende Unterschrift des Anmeldenden bezog. Das Kammergericht hat dies indessen für ausreichend erachtet und die abweichende Auffassung der Vorinstanzen, die die Anmeldung beanstandet hatten, mißbilligt. Hiernach war der Konfliktfall als gegeben anzusehen.

Was die Frage selbst anlangt, so hat sich das Reichsgericht der Rechtsauffassung angeschlossen, von der die badischen Gerichte im vorliegenden Falle ausgegangen sind, und die auch einem Beschlusse des Oberlandesgerichts Dresden vom 1. März 1901 (abgedruckt in den Annalen des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden Bb. 22 S. 157) zu grunde liegt.

Nach § 29 H.G.B. ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Niederlassung bei dem Gerichte, in dessen Bezirke

Es handelt sich demnach bei dieser gesetzlichen Vorschrift um Fälle, in denen eine Unterschrift abgegeben wird behufs Genehmigung einer schriftlich abgefaßten Erklärung von rechtsgeschäftlicher Bedeutung, also um Urkunden, deren Beweiskraft in § 416 C.P.D. geregelt ist. Bei der öffentlichen Beglaubigung einer derartigen Unterschrift begnügt sich das Gesetz damit, daß die Unterschrift von dem Erklärenden auch nur anerkannt wird, sieht also davon ab, ihre tatsächliche persönliche Vollziehung durch den Erklärenden durch ein behördliches Zeugnis sicher zu stellen.

Bei der Zeichnung der Unterschrift nach den angezogenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aber ist dies gerade der Umstand, auf den es ankommt. Hier dient die Zeichnung nicht zur rechtsgeschäftlichen Genehmigung einer „Erklärung“, sondern sie wird um ihrer selbst willen abgegeben. Das Bild der Unterschrift, wie sie entsteht, wenn der Zeichnende sie persönlich bewirkt, soll zu dauernder Aufbewahrung geschaffen werden. Es ist die eigenhändige „Vornahme der Zeichnung“ (vgl. die Fassung des § 14 B.G.B.), deren Beurkundung hier in Frage steht.

Wenn das Gesetz demnach für diesen Akt „die Einreichung in öffentlich beglaubigter Form“ vorschreibt, so ergibt sich damit ohne weiteres, daß hierfür die in § 188 Fr.G.G. zugelassene Beglaubigung, die auch bei einer bloßen Anerkennung der Unterschrift gestattet ist, nicht unter allen Umständen ausreicht, daß vielmehr eine solche Beglaubigung gefordert werden muß, aus der sich die persönliche Vollziehung der Unterschrift durch den Zeichnenden ergibt.

Im vorliegenden Falle hat sich der Notar bei der Beglaubigung des Schriftstücks vom 16. Mai 1902 nun zwar nicht einer nach § 188 Fr.G.G. zulässigen Wendung bedient, die es unentschieden läßt, ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder bloß anerkannt ist; er hat vielmehr ausdrücklich bezeugt, daß die Unterschrift eigenhändig vor ihm gefertigt worden sei. Aber dieses Zeugnis bezieht sich nur auf die letzte, die ganze Erklärung abschließende Unterschrift, bei deren Abgabe M. M. auch nur seinen bürgerlichen Namen, nicht aber die mit einem Zusatz (§ 18 Abs. 2 S.G.B.) versehene Firma gezeichnet hat. Für die im Texte der Urkunde enthaltene Firmenzeichnung aber fehlt es an jeder Beglaubigung, daß auch sie eigenhändig von M. M. gefertigt worden sei. Es liegt

dafür nur sein eigenes Anerkenntnis vor, mit dem sich das Gesetz nicht begnügt.

Hiernach mußte die weitere Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.“